

Richtlinien

zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern in der Gemeinde Friedeburg vom 14.07.2005 zuletzt geändert am 28.06.2007

§ 1

Allgemeines – Zweck der Förderung

Die Gemeinde Friedeburg will Familien mit Kindern den Bau eines Eigenheimes dadurch erleichtern, indem sie dem betreffenden Personenkreis gemeindeeigene Bauplätze zu günstigeren Konditionen veräußert.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende, mit Kindern (auch adoptierte Kinder und Pflegekinder in Dauerpflege) im Alter bis zu 18 Jahren.

Die Kinder müssen zum Zeitpunkt der Vertragsbeurkundung im Haushalt leben (Nachweis durch Meldebescheinigung). Berücksichtigt werden auch ungeborene Kinder, wenn die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Vertragsbeurkundung besteht (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung).

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt dadurch, dass die Gemeinde Friedeburg dem betreffenden Personenkreis die Baugrundstücke zu günstigeren Konditionen veräußert. Als förderfähige Baugrundstücke gelten die gegenwärtigen, zum Verkauf angebotenen Baugrundstücke. Die Förderung erstreckt sich dabei auf eine maximale Grundstücksgröße von 800 m².

- a) Familien mit einem nach § 2 anrechenbaren Kind erhalten auf den Nettobaulandpreis einen Zuschuss in Höhe von 10 %.
- b) Familien mit zwei oder mehr nach § 2 anrechenbaren Kindern erhalten auf den Nettobaulandpreis einen maximalen Zuschuss in Höhe von 20 %.

Der Nettobaulandpreis versteht sich ohne Erschließungs- und Vermessungskosten sowie Kosten für den Abwasserbeitrag.

Bei den in den Bebauungsgebieten Wiesede/Upschört (Bebauungsplan Nr. 11 von Wiesede) und Friedeburg „Wildnisviertel“ (Bebauungsplan Nr. 32 von Friedeburg) durch die Grundstücks- und Vermietungsgesellschaft Harlingerland mbH (GVH) in Wittmund zum Verkauf angebotenen Grundstücken gewährt die Gemeinde Friedeburg dem betreffenden Personenkreis einen Zuschuss in Höhe von

- a) 1,36 €/m² für Familien mit einem nach § 2 anrechenbaren Kind
- b) maximal 2,72 €/m² für Familien mit zwei oder mehr nach § 2 anrechenbaren Kindern.

Die Förderung erstreckt sich dabei auf eine maximale Grundstücksgröße von 800 m².

§ 4

Weitere Voraussetzungen

Der Antragsberechtigte verpflichtet sich, das Wohnhaus zur Eigennutzung zu errichten. Die antragsberechtigte Familie hat sich dort mit Hauptwohnsitz anzumelden; ansonsten hat die Gemeinde Friedeburg das Recht, den gewährten Zuschuss zurückzufordern.

Sollte bei Baugrundstücken im Mischgebiet (Friedeburg Ortsmitte und Horsten Mitte) neben einer reinen Wohnnutzung auch eine gewerbliche Nutzung des Gebäudes erfolgen, so unterliegt nur der Teil des Grundstücks der Familienförderung, der der Wohnnutzung zuzuordnen ist. Bei einer Mischnutzung werden maximal 800 m² der Grundstücksfläche der Wohneinheit zugeschrieben.

§ 5

Kumulierung mit anderen Förderprogrammen

Die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien kann mit einer Zuschussgewährung nach den Richtlinien zur Förderung des energetischen Wohnungsbaus kombiniert werden. Diese Richtlinien finden dagegen keine Anwendung auf Wohnhäuser in Gewerbegebieten.

§ 6

Rechtsanspruch

Der Verkauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Friedeburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 7

Nachträgliche Förderung

Eine nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages beantragte und nach diesen Richtlinien gewährte Förderung – nachträgliche Förderung – erfolgt nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2005 in Kraft und gelten unbefristet.